

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.542.748

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15827/J-NR/2023

Wien, am 21. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juli 2023 unter der Nr. **15827/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Bürgermeister_innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. Wie wird die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 05.10.2022, G 173/2022-14, geschaffene Rechtslage in Bezug auf die Vereinbarkeit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Führung des Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister von der zuständigen Fachabteilung des BMJ beurteilt?
- 2. Werden von der zuständigen Fachabteilung des BMJ die Bedenken, dass ab 01.11.2023 die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Führung des Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister unvereinbar ist, geteilt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfung, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für das Vorliegen eines besoldeten Staatsamts im Sinn des § 20 lit. a RAO erfüllt sind und es sich daher im konkreten Zusammenhang um eine mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbare

weisungsgebundene entgeltliche Tätigkeit für den Staat handelt, ist im Einzelfall im Rahmen der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung durch die zuständigen Organe vorzunehmen. Das Bundesministerium für Justiz kann und darf dem nicht vorgreifen. Auch nähere Aussagen zur weiteren Auslegung und zum Verständnis des § 20 lit. a RAO in seiner aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 5.10.2022, G 173/2022-14, geänderten Fassung sind dem Bundesministerium für Justiz verwehrt.

Zur Frage 3:

- *Ist seitens des BMJ daran gedacht, rechtzeitig vor dem 01.11.2023 auf eine gesetzliche Klarstellung dahingehend hinzuwirken, dass zwischen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und der Führung des Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister jedenfalls keine Unvereinbarkeit besteht?*
a. Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Justiz hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erörtert. Ein aus dem Erkenntnis resultierender gesetzlicher Anpassungsbedarf wurde dabei im Lichte der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs nicht identifiziert. Das Bundesministerium für Justiz hat den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 5.10.2022 in der Folge mit Schreiben vom 31.10.2022 auch noch gesondert schriftlich befasst und diesen um Mitteilung ersucht, falls aus dessen Sicht doch eine gesetzliche Anpassung überlegt werden sollte; eine dahingehende Mitteilung hat das Bundesministerium in der Folge nicht erreicht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.